

# **BGer 9C\_858/2009 vom 25. Mai 2010**

Bundesgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_858\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_858_2009)

FR: TF 9C\_858/2009 du 25 mai 2010

IT: TF 9C\_858/2009 del 25 maggio 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 107 Abs. 1 BGG ) nur zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (unter anderem) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Hiezu gehört insbesondere auch die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteile 9C\_534/2007 vom 27. Mai 2008, E. 1 mit Hinweis auf ULRICH MEYER, N. 58-61 zu Art. 105, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze gemäss der Rechtsprechung über die Leistungspflicht für Rettungskosten nach Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG in Verbindung mit Art. 27 KLV zutreffend dargelegt ( BGE 135 V 88 E. 3.2 S. 92 und E. 3.3 S. 93). Auch zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten und zur Beweiswürdigung ( BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; 122 V 157 E. 1c S. 160 ff., je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) hat das kantonale Gericht das Nötige gesagt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat zunächst festgestellt, dass die Beschwerdegegner infolge eines Wetterumsturzes in eine Notsituation geraten waren, welche keinen Bezug zu Elementen des Unfallbegriffs aufwies. Sodann hat sie geprüft, ob im Rahmen dieser Gefahrenlage das Risiko einer Gesundheitsschädigung bestand, welches sich ohne Rettungsmassnahmen ohne jeden Zweifel verwirklicht hätte. Gestützt auf die Ausführungen des stellvertretenden Chefarztes der REGA, Dr. med. S.\_\_\_\_\_, vom 7. Oktober 2008, bestätigt durch Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Chefarzt der Abteilung für Intensivmedizin und Neonatologie des Kinderspitals Z.\_\_\_\_\_, sowie auf die Stellungnahme des Rettungschefs der Alpenin Rettung des SAC L.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, vom 8. Oktober 2008, hat das kantonale Gericht

festgestellt, es sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass ohne Rettungsmassnahmen der damals 13 Monate alte Sohn E.\_\_\_\_\_ die Nacht nicht überlebt hätte und die übrigen Familienmitglieder erhebliche gesundheitliche Folgen davon getragen hätten oder ebenfalls verstorben wären. Es ist demzufolge zum Schluss gelangt, der Tatbestand einer Rettung im Sinne einer Befreiung der Beschwerdegegner aus einer Gesundheit und Leben akut bedrohenden Lage sei erfüllt, da sich das Risiko eines Gesundheitsschadens ohne Rettungsmassnahmen zweifellos verwirklicht hätte.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde an das Bundesgericht wird insbesondere geltend gemacht, im Zeitpunkt der Kontaktierung der REGA seien alle in Bergnot geratenen Personen unverletzt und wohlauf gewesen. Zudem zieht die Beschwerdeführerin den Beweiswert der Berichte des stellvertretenden Chefarztes der REGA sowie des Rettungschefs der Alpinen Rettung des SAC L.\_\_\_\_\_ in Zweifel und beanstandet den Helikoptereinsatz in verschiedener Hinsicht.

#### **E. 3.2.1**

Diese Einwendungen sind in Bezug auf den Sohn E.\_\_\_\_\_ nicht stichhaltig und lassen sich insoweit mit der bundesgerichtlichen Praxis nicht vereinbaren, welche den Eintritt eines versicherten Risikos auch im Rettungsfall verlangt ( BGE 135 V 88 E. 3.2 und E. 3.3 S. 92 f.), d.h., wenn sich kein Unfall ereignet hat, somit eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Krankheitswert, die sofortiger Behandlung bedarf.

Aufgrund der verbindlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) ist bei Sohn E.\_\_\_\_\_ die Leistungspflicht für die erfolgten Rettungsvorkehrungen zu bejahen. In Anbetracht der vom Notarzt vor Ort festgestellten Marmorierung beider Beine war bei ihm der Versicherungsfall eingetreten, der versicherte Tatbestand einer körperlichen Beeinträchtigung von Krankheitswert erfüllt. Deren sofortige Behandlung und die Rettung aus der Gefahrenlage waren objektiv geboten, weshalb insoweit die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin zur Vergütung der für die Evakuierung dieses Versicherten notwendigen Kosten zu bejahen ist.

#### **E. 3.2.2**

Anders verhält es sich hingegen bezüglich der beiden weiteren Versicherten, bei denen sich im Zeitpunkt der Rettung gemäss Untersuchungen des Notarztes noch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen eingestellt hatten. In dieser Hinsicht verletzt der angefochtene Entscheid Bundesrecht. Soweit die beteiligten Leistungserbringer Aufwendungen in Rechnung gestellt haben, welche nur für die Rettungshandlungen zugunsten von A.\_\_\_\_\_ und Sohn L.\_\_\_\_\_ angefallen sind, ist die Beschwerdeführerin nicht leistungspflichtig. Hingegen trifft sie eine Vergütungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Beschränkung für die Rettungskosten, soweit diese für die Evakuierung von Sohn E.\_\_\_\_\_ erforderlich waren. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie über die Entschädigung in masslicher Hinsicht neu entscheide.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind je zur Hälfte der Beschwerdeführerin und den Beschwerdegegnern A.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdegegner E.\_\_\_\_\_ zufolge Obsiegens Anspruch auf Parteientschädigung (

Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.